

Beschlussvorlage

☐ nichtöffentlich öffentlich ☒

Fachbereich/Sg.: 2.1	Az.:	Datum: 16.08.2018	Vorlage Nr. 20180157/2.1
-------------------------	------	----------------------	-----------------------------

Beratungsfolgen		TOP	Termin	Zuständigkeit	Abstimmung
Ausschuss für Weinbau, Landwirtschaft, Forsten und Umwelt	Ö	2	23.08.2018	Vorberatung	
Bau- und Entwicklungsausschuss	Ö	8	23.08.2018	Vorberatung	
Stadtrat	Ö		28.08.2018	Entscheidung	

BETREFF

Biosphärenreservat Pfälzerwald
hier Bewirtschaftungsplanentwurf für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) gemäß § 17
LNatSchG

Beschlussvorschlag:

Ergeht nach Beratung.

Bürgermeister/Dezernent: _____

Begründung:

Natura 2000 ist die Bezeichnung für ein zusammenhängendes europäisches Netz besonderer Schutzgebiete, bestehend aus Fauna-Flora-Habitat-Gebieten (FFH) und Vogelschutzgebieten (VSG). Das Netz repräsentiert die typischen, die besonderen und die seltenen Lebensräume und Vorkommen der Tier- und Pflanzenarten Europas. Die Auswahl der Gebiete erfolgt für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach einheitlich vorgegebenen Kriterien der Vogelschutzrichtlinie von 1979 und der im Mai 1992 verabschiedeten FFH-Richtlinie.

Der Bewirtschaftungsplan dient zur Umsetzung des Art. 6 der FFH-Richtlinie [Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie (§ 32 Abs. 5 BNatSchG)]:

„Für die besonderen Schutzgebiete legen die Mitgliedstaaten die nötigen Erhaltungsmaßnahmen fest, die ggf. geeignete, eigens für die Gebiete aufgestellte oder in andere Entwicklungspläne integrierte Bewirtschaftungspläne und geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art umfassen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen, die in diesen Gebieten vorkommen.“

Nach § 17 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) werden von der oberen Naturschutzbehörde die erforderlichen Maßnahmen für die einzelnen Gebiete und die Überwachung im Hinblick auf den Erhaltungszustand der natürlichen Lebensraumtypen und Arten im Benehmen mit den kommunalen Planungsträgern unter Beteiligung der Betroffenen in Bewirtschaftungsplänen festgelegt.

Das Natura 2000-Gebiet „Biosphärenreservat Pfälzerwald“ wurde der Europäischen Union durch das Land Rheinland-Pfalz als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) gemeldet und dementsprechend geschützt. Das Schutzgebiet ragt teilweise in die Fläche der Stadt Bad Dürkheim hinein.

Der Bewirtschaftungsplanentwurf für das FFH-Gebiet „Biosphärenreservat Pfälzerwald“ (kurz: BPE) umfasst auch die Planung für das Vogelschutzgebiet „Pfälzerwald“, von dem die Stadt Bad Dürkheim jedoch nicht betroffen ist.

Im Auftrag der SGD Süd haben externe Büros unter fachlicher Beteiligung der Fachbehörden von Land-, Forst-, Wasserwirtschaft und Naturschutz den BPE erarbeitet, welcher kürzlich den betroffenen Kommunen übermittelt wurde.

In dem umfangreichen Planwerk werden im Teil A die fachlichen Grundlagen der europäisch geschützten und zu erhaltenden Lebensräume, Tier- und Pflanzenarten dargestellt. Im Teil B werden die Maßnahmen aufgezeigt, mit deren Umsetzung ein günstiger Erhaltungszustand der Schutzobjekte herbeigeführt bzw. gesichert werden soll.

In Bad Dürkheim sind im Offenland nur sehr wenige Bereiche vom BPE betroffen. Dies sind die folgenden Gebiete:

- das Naturschutzgebiet „Felsenberg-Berntal“
- das Naturschutzgebiet „Haardtrand- Am Schlammberg“
- die Hardenburg
- und das Naturschutzgebiet „Drachenfels“.

Für die Naturschutzgebiete (NSG) „Felsenberg-Berntal“ und „Haardtrand - Am Schlammberg“ sowie in deren Umgebung werden Ziele und Schutzmaßnahmen formuliert. Die jeweiligen Datenblätter die für die Flächen im Bereich der Stadt Bad Dürkheim relevant sind, sind in der Anlage aufgeführt.

Die (allerdings im Eigentum des Landes Rheinland-Pfalz stehende) Burgruine Hardenburg ist als Lebensraum für Fledermäuse ebenfalls Bestandteil des BPE.

Für den Bereich Forst werden ebenfalls Schutzziele und Maßnahmen benannt (s. Anlagen).

Das Forstamt Bad Dürkheim ist mit nur 3% Flächenanteil am Biosphärenreservat in vergleichsweise geringem Umfang vom vorliegenden BPE betroffen, v.a. im „NSG Drachenfels“ (LDW). Dieser Bereich fungiert schon seit Jahren im Rahmen der FSC-Zertifizierung als Referenzfläche/Waldrefugium. Das bedeutet, dass hier von Verkehrssicherungsmaßnahmen abgesehen bereits jetzt schon kein Holzeinschlag mehr stattfindet. Stattdessen steht hier das Gewährenlassen und Beobachten der natürlichen, weitestgehend unbeeinflussten Waldentwicklung im Vordergrund. Wirtschaftliche Konsequenzen bzw. Einbußen sind demnach nicht zu erwarten.

Ein weiterer Punkt ist das Belassen möglichst vieler Alteichen als Lebensraum geschützter Insekten (Hirschkäfer) sowohl im Bereich Schlammberg als auch im Pfälzerwald (s. Anlagen). In erstgenanntem Gebiet sind in der Gemarkung Bad Dürkheim abgesehen von einer Stadtwaldparzelle ausschließlich Privatgrundstücke betroffen. Im Wald tangiert der BPE diesbezüglich ebenfalls die Umgebung des Drachenfelses. Auch hierfür gilt das im Zusammenhang mit den FSC-Referenzflächen Gesagte.

Lt. Aussage der SGD-Süd (FAQ zur Bewirtschaftungsplanung, Anlage zum Schreiben vom 27.6.2018, siehe auch Ratsinformationssystem) ist der BPE eine verbindliche Handlungsleitlinie für *Behörden*. Es besteht durch ihn keine rechtliche Verpflichtung eines bestimmten Eigentümers oder Bewirtschafters einer Parzelle, entsprechende Maßnahmen selbst durchzuführen oder hinzunehmen. Naturschutzfachliche Ziele werden auf freiwilliger Basis, also vertraglich umgesetzt [z.B. Programm Agrar-Umwelt-Landschaft (PAULa)].

Hinsichtlich der weiteren Bewirtschaftung der betroffenen Fläche wird in dem genannten Dokument ausgeführt, dass viele der der schutzwürdigen Lebensräume sind erst durch bestimmte Landnutzungsformen entstanden sind. Um sie zu erhalten, ist auch weiterhin eine angepasste, naturverträgliche Bewirtschaftung nötig. Die bisherige land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung im Rahmen der guten fachlichen Praxis ist weiterhin möglich, wenn sie dem günstigen Erhaltungszustand nicht entgegensteht.

Was dies konkret bedeutet, kann pauschal an dieser Stelle nicht beurteilt werden, dies wird vom konkreten Einzelfall sowie dem konkreten Lebensraumtyp sowie dem Artvorkommen abhängen dessen Erhaltungszustand geschützt werden soll.

Festzuhalten ist, dass der vorliegende Bewirtschaftungsplan diese Regelungen nicht neu einführt, sondern lediglich im Rahmen einer Art Bestandsaufnahme die konkreten Besonderheiten und schutzwürdigen Lebensraumtypen und Artvorkommen der einzelnen Flächen sowie möglich Maßnahmen darstellt und dokumentiert. Das sogenannte Verschlechterungsverbot für die Natura 2000 Flächen gilt bereits seit der Unterschutzstellung. Der Bewirtschaftungsplan ist lediglich ein Instrumentarium, welches darstellt was zu schützen ist und mit welchen Maßnahmen künftig eine Verbesserung des Erhaltungszustandes erreicht werden kann.

Anlagen:

Die gedruckte Anlage zur Vorlage wurde lediglich auf die Pläne sowie textliche Beschreibung der Maßnahmenkomplexe beschränkt, die den Bereich der Stadt Bad Dürkheim betreffen. Alle vorliegenden Dokumente wurden ins Ratsinformationssystem eingestellt.

